

## **BGer 1B\_254/2023 vom 8. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_254\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_254_2023)

FR: TF 1B\_254/2023 du 8 juin 2023

IT: TF 1B\_254/2023 del 8 giugno 2023

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B\_254/2023

Urteil vom 8. Juni 2023

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Müller, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

Gegenstand

Beschwerde gegen den Beschluss (UA230012-O).

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 11. Mai 2023 erhebt A.\_\_\_\_\_ sinngemäss Beschwerde, in der er, soweit verständlich, wohl Verfahrenshandlungen der Zürcher Staatsanwaltschaft beanstandet.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2023 forderte das Bundesgericht A.\_\_\_\_\_ auf, bis zum 23. Mai 2023 den angefochtenen Entscheid einzureichen, unter der Androhung, dass bei Säumnis seine Rechtsschrift unbeachtlich bleibt. Diese Verfügung wurde von A.\_\_\_\_\_ am 19. Mai 2023 entgegengenommen.

Nachdem die A.\_\_\_\_\_ für die Einreichung des angefochtenen Entscheids angesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Juni 2023

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Müller

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.